

## **Sonderrichtlinien für das Programm *AplusB* 2.0**

gemäß den Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2004, BGBl. II Nr. 51/2004 in der jeweils geltenden Fassung

Wien, im Juli 2011

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie



# INHALT

## Inhalt 2

<b>1.</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ziel der Förderungsaktion</b> .....	<b>5</b>
2.1.	Programmausrichtung.....	7
2.2.	Schwerpunktsetzung der Förderungsperiode .....	8
<b>3.</b>	<b>Rechtsgrundlagen / EU-Konformität</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Abgrenzung und Synergien zu existierenden Initiativen</b> .....	<b>9</b>
4.1.	Abgrenzung zur Start-up Initiative der „Basisprogramme“ .....	9
4.2.	Abgrenzung zu den Technologie- und Impulszentren, VTÖ .....	10
4.3.	Abgrenzung zu den Programmen der aws.....	10
4.4.	Abstimmungsgruppe „Wissenstransfer und Gründungen“ .....	11
<b>5.</b>	<b>Umsetzung und Laufzeiten</b> .....	<b>11</b>
5.1.	Einreichverfahren.....	11
5.2.	Begleitmaßnahmen.....	11
5.3.	Laufzeit der Sonderrichtlinien <i>AplusB 2.0</i> .....	11
<b>6.</b>	<b>Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten</b> .....	<b>12</b>
6.1.	Förderungsart .....	12
6.2.	Förderungshöhe .....	12
6.3.	Förderbare Kosten.....	13
<b>7.</b>	<b>Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen</b> .....	<b>13</b>
7.1.	Förderbare Projekte.....	13
7.2.	Projektdauer .....	13
7.3.	Förderungswerber.....	13
7.4.	Verpflichtende Tätigkeiten .....	14
7.4.1.	Anbindung an eine akademische Einrichtung.....	14
7.4.2.	Materielle Infrastruktur .....	14
7.4.3.	Vermittlung von Gründungs-Know-how und Begleitung des Gründungsprozesses.....	14
7.4.4.	Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit .....	15
7.5.	Förderungsgebiet.....	15
7.6.	EU-Strukturfonds .....	15
7.7.	Nachweis der Machbarkeit des Projektes .....	16
<b>8.</b>	<b>Kriterien für die Förderungswürdigkeit</b> .....	<b>16</b>
8.1.	Qualität des Antrages .....	16
8.2.	Relevanz des Zentrums für die Programmziele .....	17
8.3.	Eignung des Förderungswerbers.....	17
8.4.	Ökonomisches Potential und Verwertung .....	17
<b>9.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>17</b>
9.1.	Förderungseinrichtung .....	17
9.2.	Förderungsansuchen .....	17
9.3.	Einreichverfahren.....	18
9.4.	Auswahlverfahren .....	18
9.5.	Formalprüfung .....	18
9.5.1.	Aufbereitung der Förderungsansuchen durch die FFG.....	18

9.5.2. Fachliche Beurteilung/Begutachtung durch das Bewertungsgremium.....	18
9.5.3. Einrichtung des Bewertungsgremiums.....	18
9.6. Entscheidung und Gewährung der Förderung.....	19
9.7. Förderungsvertrag.....	19
9.8. Abwicklung der Förderungsaktion.....	19
<b>10. Evaluierungskonzept.....</b>	<b>20</b>
10.1. Evaluierung der Förderungsaktion.....	20
10.2. Evaluierung der <i>AplusB</i> Zentren.....	20
10.2.1. Evaluierung im Rahmen des Einreichverfahrens.....	20
10.2.2. Evaluierung mit Besuch vor Ort.....	20
10.3. Monitoring und Controlling.....	20
10.3.1. Prüfung durch die Förderungsabwicklungsstelle vor Ort.....	21
10.3.2. Projektabschluss.....	21

# 1. PRÄAMBEL

Hintergrund für die Initiierung des *AplusB* Programms im Jahr 2002 waren folgende Feststellungen und Überlegungen:

Bis 2002 waren Gründungen mit akademischem Hintergrund und/oder in höheren Technologiesegmenten deutlich unterrepräsentiert. Ebenfalls war die Anzahl „akademischer Spin-offs“, d.h. wissens- und technologieintensiver Ausgründer aus Universitäten und Forschungseinrichtungen sehr gering und es gab dafür in Österreich – wie in vielen anderen Ländern auch – bis dahin keine systematische Erhebung (Gründungsmonitoring).

Um dieser strukturellen Problematik entgegenzuwirken, wurden im Rahmen des damals neuen *AplusB* Programms insgesamt 9 Zentren geschaffen, die **Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen aus Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen** die Möglichkeit geben, sich durch Stimulierung, Qualifizierung und Unterstützung auf dem oft schwierigen **Weg von einer guten Idee zu einem** Unternehmen helfen und begleiten zu lassen. Dabei geht es nicht nur um konkrete Unterstützung im Gründungsprozess sondern auch darum, **Unternehmertum als Option** im akademischen Denken und Handeln stärker zu verankern.

Weiters wurde ein Gründungsmonitoring aufgesetzt, das die betreuten Personen in den Zentren verpflichtend in Form von Fragebögen ausfüllen müssen. Neben der Abfrage zur Betreuung sind die gegründeten Unternehmen in der Folge verpflichtet, über einen Zeitraum von insgesamt 4 Jahren jährlich einen Fragebogen auszufüllen. Dieses systematische Monitoring der Zielgruppe ist auf Grund der Vollständigkeit und Langfristigkeit besonders wertvoll. Im Zuge einer von der FFG Ende 2009 in Auftrag gegebenen Analyse<sup>1</sup>, wurden die bisherigen Daten umfangreich ausgewertet.

Von den 9 Zentren sind heute noch 8 aktiv. Eine Programmevaluierung<sup>2</sup> im Jahr 2008 hat ergeben, dass die ursprüngliche Intention, die Zentren nach 10 Jahren Lauf- und Förderungszeitraum in die Selbständigkeit zu entlassen, unter den derzeit geltenden Richtlinien und Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Es wurde eine Empfehlung zur Fortführung des Programms ausgesprochen, wobei die Zusammensetzung der Finanzierungsmittel in etwa

---

<sup>1</sup> Das *AplusB* Programm 2002 – 2009: Ergebnisse aus der Analyse des Gründungsmonitorings, Dr. Kirsten Tangemann, Univ.-Prof. Dr. Siegfried Vössner, Quadris Consulting GmbH, September 2010, Endbericht

<sup>2</sup> **Zwischenevaluierungsbericht** „*AplusB* Academia Business Spin-off Gründerprogramm“ der inno Germany AG, April 2008, Seite 63f

der heutigen Situation (2. Förderungsperiode, durchschnittliche Bundesförderung 35%), entsprechen sollte.

## 2. ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION

Ziel war und ist die dauerhafte Steigerung der Zahl und des Erfolgs von Gründungen aus Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit folgenden Teilzielen:

- Dauerhafter Anstieg der Anzahl akademischer Spin-offs
- Steigerung der Qualität (Technologie- und Wissensintensität) und Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Gründungen
- Erweiterung des Potentials an Unternehmensgründungen aus Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Verbesserung der unternehmerischen Verwertung von Forschungsergebnissen
- Unterstützung anderer Maßnahmen des Technologietransfers.

### Ergebnisse

Die von der FFG Ende 2009 beauftragte Analyse<sup>3</sup> hat zu einzelnen der oben genannten Teilziele folgendes ergeben:

- **Dauerhafter Anstieg der Zahl akademischer Spin-offs**

Anzahl und Qualität akademischer Ausgründungen sind gestiegen. Ein Drittel der Unternehmen wäre ohne *AplusB* Förderung gar nicht entstanden, und die Spin-off Rate unter den jährlich rund 50 gegründeten *AplusB* Unternehmen ist mehr als doppelt so hoch (64%) wie unter den insgesamt in Österreich erfolgenden akademischen Gründungen.

- **Steigerung der Qualität und Erfolgswahrscheinlichkeit akademischer Spin-offs**

*AplusB* geförderte Unternehmen weisen im Vergleich zu neu gegründeten Unternehmen in den forschungs- und wissensintensiven Branchen in Österreich eine hohe Qualität in Bezug auf Wissensinput (Nutzung von Patenten, FuE Aktivitäten, Anteil der FuE Ausgaben am Umsatz, Anteil Beschäftigte mit akademischen Abschluss) und Wachstum (Beschäftigungsentwicklung) auf. Dies wirkt sich positiv auf das Über-

---

<sup>3</sup> Das *AplusB* Programm 2002 – 2009: Ergebnisse aus der Analyse des Gründungsmonitorings, Dr. Kirsten Tangemann, Univ.-Prof. Dr. Siegfried Vössner, Quadris Consulting GmbH, September 2010, Endbericht

leben der Unternehmen aus. Drei Jahre nach Unternehmensgründung sind bisher noch 96 % aller *AplusB* Unternehmen aktiv.

- **Verbesserung der Verwertung von Forschungsergebnissen**

Über die Hälfte aller Unternehmen haben zur Gründung Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt, an denen die GründerInnen tätig waren. Nach Austritt aus den *AplusB* Zentren haben mehr als 80% der *AplusB* Unternehmen im Rahmen ihrer laufenden Geschäftstätigkeit Kontakt zu akademischen Einrichtungen

Für 37% aller *AplusB* geförderten Unternehmensgründungen ist die Nutzung von neuen Forschungsergebnissen aus der öffentlichen Forschung, an deren Erarbeitung zumindest einer der GründerInnen selbst mitgearbeitet hat, unverzichtbar.

Mit Ausnahme des IKT Bereichs nutzen im Schnitt 64% der *AplusB* geförderten Unternehmen im ersten bis vierten Geschäftsjahr Patente. Ein Viertel (27%) dieser Unternehmen, verwendet Patente von Universitäten, Fachhochschulen oder öffentlichen Einrichtungen.

**Die vorliegenden Ergebnisse sprechen dafür, dass die wesentlichen *AplusB* Zielsetzungen, bewertet über die im Gründungsmonitoring erfassten, quantitativen Indikatoren, erreicht wurden.**

Die Zielsetzungen des Programms haben daher generell nicht an Aktualität verloren. Im Gegenteil, die Bundesregierung hat in ihrer aktuellen FTI Strategie<sup>4</sup> sich u.a. zum Ziel gesetzt, das Wachstum innovativer Unternehmen zu beschleunigen und die Anzahl der wissens- und forschungsintensiven Neugründungen um jährlich durchschnittlich 3% bis 2020 zu steigern. Als eine Maßnahme wird die Optimierung und Vervollständigung der bereits bestehenden Unterstützungsmaßnahmen für technologiebasierte und innovative Unternehmensgründungen, vor allem Maßnahmen für die Startphase, genannt.

*AplusB* als eine Maßnahme für die Startphase, hat bis 31.3.2011 insgesamt 414 Gründungsvorhaben in den Zentren unterstützt, wovon mittlerweile wieder 286 aus der Betreuung ausgeschieden sind. Insgesamt wurden bis jetzt 334 Unternehmen gegründet. 96% aller gegründeten Unternehmen sind noch aktiv, in welchen ca. 1600 hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen wurden.

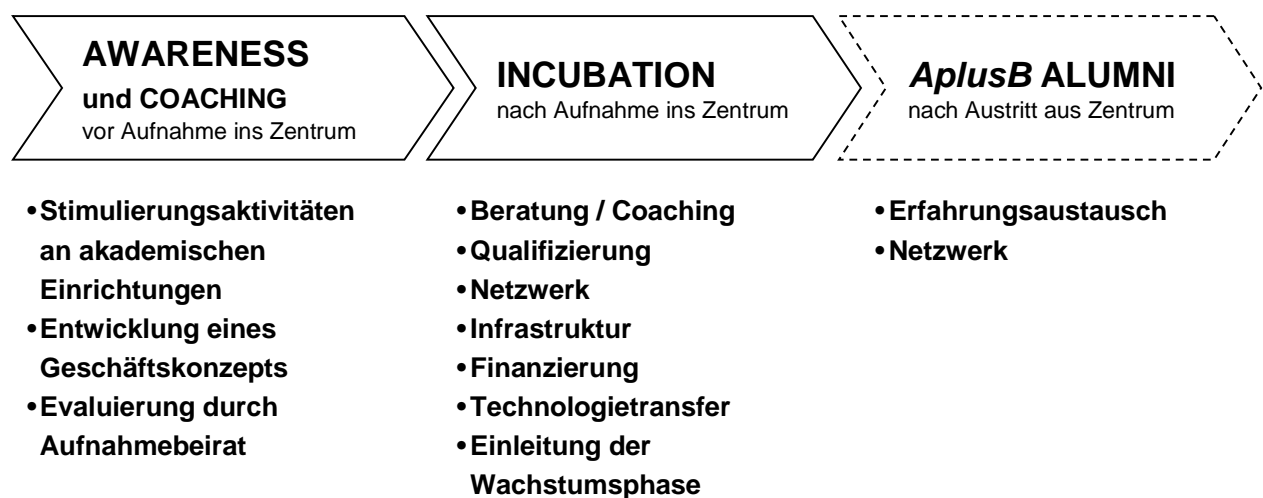
---

<sup>4</sup> „Der Weg zum Innovation Leader“, Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation, März 2011, Seite 30

## 2.1. Programmausrichtung

In den ersten 5 Jahren lag der Schwerpunkt der Tätigkeit eines Zentrums einerseits im organisatorischen Aufbau und andererseits in der Stimulierung und Bewusstseinsbildung. Im Rahmen einer 3-Jahres-Evaluierung wurden der Aufbau und die Etablierung der Ablaufstruktur eines Zentrums evaluiert. Ab dem 2. Jahr der Geschäftstätigkeit haben die Zentren in der Regel ihren geplanten „Vollausbau“ - personeller Aufbau, Komplettierung des Betreuungsprozesses - erreicht.

Grafik 1: Leistungen der *AplusB* Zentren



In den Jahren 5-10 fand, unter Berücksichtigung der Auflagen und Empfehlungen der 5-Jahres-Evaluierung, eine kontinuierliche Verbesserung und Optimierung des Leistungsangebots für GründerInnen statt.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der stattgefundenen Evaluierungen, wurde das neue *AplusB* 2.0 Leistungsprofil<sup>5</sup> entwickelt. Zukünftig werden die Leistungen des Programms in einem modularen Ansatz dargestellt, wobei hier zwischen MUSS- und KANN-Modulen unterschieden wird. Die MUSS-Module decken im Wesentlichen das bisherige Aufgabenspektrum der Zentren ab, mit qualitativ höherem Anspruch und höherer direkter Gründerförderung. Die KANN-Module sind optional und können je nach Größe und Ausstattung des Zentrums bedarfsgerecht in das Leistungsspektrum integriert werden.

<sup>5</sup> *AplusB* 2.0; Das neue Leistungsprofil der *AplusB* Zentren; Wien, Jänner 2011

## MUSS-Module:



## KANN-Module:



## 2.2. Schwerpunktsetzung der Förderungsperiode

Folgende Schwerpunktsetzungen wurden definiert:

- Sichtbarkeit und Intensivierung der **Förderung der Pre-Incubation Phase** zur Steigerung der Qualität der Projekte vor Aufnahme
- **Strukturelle Neuerung** durch die Festlegung einer **Mindestgröße** für den Betrieb eines Zentrums, damit die Qualität der Gründungsbetreuung über alle Zentren hinweg gewährleistet ist
- **IPR Betreuung verstärken** zur Klärung der Verwertungsrechte vor der Aufnahme ins Zentrum und Sicherung dieser
- **Alumni-Betreuung** in erster Linie durch Beratungsleistungen, die auch nach dem Ausscheiden aus dem *AplusB* Zentrum zu einem späteren Zeitpunkt konsumiert werden können
- **Erweiterung** der bisherigen Zielgruppe **um die Gruppe der AkademikerInnen mit mehrjähriger Berufserfahrung** und des damit verbundenen dauerhaften Anstiegs der Anzahl akademischer Start-ups.



### **3. RECHTSGRUNDLAGEN / EU-KONFORMITÄT**

Nationale Rechtsgrundlage sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2004, BGBl. II Nr. 51/2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Die *AplusB* Zentren werden als Innovationsmittler im Sinne des Punktes 3.1.2 Absatz 2 des GEMEINSCHAFTSRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN FÜR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION (2006/C 323/01) angesehen.

Die Förderung von Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen erfolgt anhand des Abschnittes 7 Artikel 36 der VERORDNUNG (EG) Nr. 800/2008 DER KOMMISSION vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Die Darlehensvergabe sowie die Vergabe von Zuschüssen erfolgt an Hand der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Beachtung gesetzlicher Erfordernisse, insbesondere jener des UG 2002, des FHSTG, des Gleichbehandlungsgesetzes, des Arbeits- und Sozialrechtes, des Umweltschutzes und des EU-Wettbewerbsrechtes.

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind die Vergabevorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden. Unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, sind zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

### **4. ABGRENZUNG UND SYNERGIEN ZU EXISTIERENDEN INITIATIVEN**

#### **4.1. Abgrenzung zur Start-up Initiative der „Basisprogramme“**

Die Start-up Initiative ist eine Förderung innerhalb der Basisprogramme (BP). Es gelten grundsätzlich alle Bedingungen wie bei BP, die Konditionen für Start-ups sind jedoch günstiger (erhöhte Förderquote, erhöhter Barwert, späterer Rückzahlungsstart). Die Voraussetzung für eine Förderung ist ein hochinnovatives F&E Vorhaben mit hohem technischem Risiko. Als Start-ups werden junge Unternehmen definiert, die in Gründung sind bzw. deren Gründung max. 6 Jahre zurück liegt.

Eine weitere Möglichkeit der Kooperation gibt es bei den Feasibility Studies.

Im Gegensatz zu *AplusB* können bei den oben genannten Angeboten der FFG nur reine direkt zurechenbare F&E Kosten gefördert werden. Es gibt keine Einschränkung auf eine akademische Zielgruppe.

Mit dem Start-up Beauftragten in der FFG, der die internen Maßnahmen zum Thema Start-ups koordiniert, wird ein optimales Förderungsportfolio angeboten. Durch den regelmäßigen Austausch mit den GründungsberaterInnen und dieser Person kann eine Doppelförderung im F&E Bereich daher ausgeschlossen werden.

## **4.2. Abgrenzung zu den Technologie- und Impulszentren, VTÖ**

Impulszentren sind in erster Linie Immobilien und bieten Klein- und Mittelunternehmen in der Aufbau- als auch Gründungsphase kostengünstige Geschäftsflächen und die dazugehörige Infrastruktur wie z.B. Parkplätze, Besprechungsräume, Kopierer, Lagerhallen, Cafeterias etc. Darüber hinaus bieten einige dieser Impulszentren auch Dienstleistungen an, wie z.B. als Intermediär im Bereich der Vernetzung von Firmen sowie die Beantragung und Koordination von F&E Projekten. Die Impulszentren finanzieren sich über ihre Dienstleistungen, die Mieteinnahmen, Partner und Eigentümer (Errichtungsgesellschaften). Sie können daher keine Förderungen vergeben bzw. spezielle Beratungsleistungen anbieten. Jede angebotene Leistung ist von den Firmen auch zu bezahlen. Die Impulszentren haben keine Einschränkungen in Bezug auf die Herkunft, Qualifikation der Personen bzw. den Unternehmenszweck (z.B. Tischler, Planungsbüros, Spedition etc.).

Eine Kooperation mit den Technologie- und Impulszentren des VTÖ wird, wo sinnvoll, angestrebt.

## **4.3. Abgrenzung zu den Programmen der aws**

Der Schwerpunkt des *AplusB* 2.0 Programms ist die verstärkte Förderung der Frühphase, welcher wesentlich für den Technologietransfer ist und eine immer noch bestehende Förderlücke zwischen Wissenschaft und Wirtschaft schließen soll. Im Gegensatz zu den preseed und Seedfinancing Programmen der aws werden neben den „top High-Flyer“ auch Gründer und Gründerinnen angesprochen, die zwar in erster Konsequenz nicht für Venture Capital von Interesse sind, aber doch einen wesentlichen Beitrag zur Innovationslandschaft und KMU Szene Österreichs leisten. Im Gegensatz zu den aws Förderungen, die primär eine monetäre Förderung des Unternehmensaufbaus darstellen, zielt die *AplusB* Förderung auf eine direkte Unterstützung des Managements ab, mit einem sehr hohen Unterstützungsan-

teil (Know-how und Netzwerk) und nur einem eher geringen finanziellen Förderungsanteil. *AplusB* ist somit eine wertvolle und notwendige Ergänzung für junge innovative Gründer und Gründerinnen.

Auf Grund dieser Abgrenzung und der ähnlichen Zielgruppe besteht eine gute Kooperationsbasis. Einerseits finden auf Programmebene direkte regelmäßige Abstimmungen zwischen AWS und FFG statt und andererseits auf übergeordneter Ebene im Rahmen der Abstimmungsgruppe „Wissenstransfer und Gründungen“.

#### **4.4. Abstimmungsgruppe „Wissenstransfer und Gründungen“**

Seit 2010 werden in der Abstimmungsgruppe „Wissenstransfer und Gründungen“, zusammen mit bmvit, BMWF, BMWFJ, aws und FFG, alle bundesweiten Initiativen aufeinander abgestimmt, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und Synergien zu schaffen, damit langfristig für die Zielgruppe eine weitgehend lückenlose Betreuung ermöglicht werden kann.

## **5. UMSETZUNG UND LAUFZEITEN**

### **5.1. Einreichverfahren**

Bis jetzt wurde der Aufbau von neuen Zentren gefördert. Dieser Aufbau hat in der Regel zwei Jahre benötigt, bevor das Zentrum seine Vollausslastung erreichen konnte. Daher ist es dem Bund ein Anliegen, diese bereits geförderten Strukturen weiterzuführen und keine neuen Strukturen aufzubauen.

Die Umsetzung erfolgt in Form von Ausschreibungen, bei der bestehende *AplusB* Zentren eingeladen werden, ein Förderungsansuchen bei der FFG einzureichen.

Die Grundsätze von *AplusB* 2.0 sind im vorliegenden Dokument definiert. Die Spezifikationen werden in den entsprechenden Leitfäden ausdefiniert.

### **5.2. Begleitmaßnahmen**

Im Zuge des Programmmanagements werden (zielgruppenspezifische) Begleitmaßnahmen konzipiert, wenn erforderlich ausgeschrieben und umgesetzt.

### **5.3. Laufzeit der Sonderrichtlinien *AplusB* 2.0**

Die Sonderrichtlinien gelten ab Erlass bis 30.6.2017.

## 6. FÖRDERUNGSART, FÖRDERUNGSHÖHE UND FÖRDERBARE KOSTEN

### 6.1. Förderungsart

Die Förderung des Bundes erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### 6.2. Förderungshöhe

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine **Mindestgröße** des Zentrums notwendig ist, um eine kritische Größe an potentiellen Start-ups zu betreuen und kontinuierlich über Business Development und Awareness-Maßnahmen die Gründungsdynamik am Laufen zu halten.

#### Bundesfinanzierung

Zur Qualitätssicherung wird eine Mindestfördersumme des Bundes pro Jahr und pro Zentrum definiert, die den Gesamtkosten/Jahr und Zentrum von mindestens 1 Mio. Euro entspricht.

Die Förderung des Bundes beträgt maximal 30 % der förderbaren Gesamtkosten, wenn keine KANN-Module in das Leistungsspektrum aufgenommen werden. Das entspricht einer Mindestförderung des Bundes in der Höhe von 300.000,-- Euro.

Die Förderung des Bundes beträgt maximal 35 % der förderbaren Gesamtkosten, wenn mindestens ein KANN-Modul in das Leistungsspektrum aufgenommen wird. Das entspricht einer Mindestförderung des Bundes in der Höhe von 350.000,-- Euro.

#### Restfinanzierung

Die Eigenmittel des Zentrums müssen mindestens 15 % betragen.

Die Restfinanzierung erfolgt über Landesmittel und regionale Förderungen (z.B. Gelder von Gemeinden/Bezirken, regionalen Institutionen/Sponsoring).

Die genaue Zusammensetzung sowie das mögliche Ausmaß an Barleistungen und/oder In-Kind Leistungen in Form von Sach- und Personalleistungen werden im jeweiligen Leitfaden festgelegt.

Die Restfinanzierung ist mit LOIs für die gesamte Förderungslaufzeit zu belegen. Bei Reduktion der Restfinanzierung während der Laufzeit ist zu prüfen, ob die Mindestgröße des Zentrums noch gegeben ist. Wird diese unterschritten, wird die Förderung des Bundes eingestellt. Im Bedarfsfall kann ein Phasing out beantragt werden.

### **6.3. Förderbare Kosten**

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ der FFG in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden. Abweichende oder ergänzende Regelungen können im Leitfaden getroffen werden.

## **7. SPEZIFISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN**

### **7.1. Förderbare Projekte**

Förderbar sind der laufende Betrieb von *AplusB* Zentren und von den Zentren betreute Gründungsvorhaben. Diese Zentren sind Kapitalgesellschaften, die verschiedene Maßnahmen kombinieren, um akademische Gründungen zu stimulieren und zu unterstützen. Die Maßnahmen und die Zusammensetzung der Zentren müssen so geplant sein, dass im Durchschnitt 10 laufende Gründungsvorhaben jährlich betreut werden können. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass die zentrumsbezogenen Kosten maximal 40 % der Gesamtkosten betragen.

### **7.2. Projektdauer**

Die Gesamtlaufzeit eines *AplusB* Zentrums im Rahmen dieser Sonderrichtlinien kann maximal 10 Jahre betragen. Ein Förderungsvertrag kann auf maximal 5 Jahre abgeschlossen werden, daher ist die 1. Förderungslaufzeit maximal 5 Jahre. Jährliche Berichte sind verpflichtende Meilensteine für die Finanzierung. Ein 2. Förderungszeitraum von maximal 5 Jahren kann im Rahmen einer Evaluierung beantragt werden. Siehe Punkt 10.2.2.

Der Verbleib eines Gründungsprojektes im Zentrum ist zeitlich zu limitieren und wird maximal 1,5 Jahre gefördert. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf zwei Jahre möglich. Sofern die Verlängerung nicht kostenneutral ist, ist ein Beschluss durch den Beirat erforderlich. Die entsprechenden Arbeits- und Zeitpläne sind mit diesen Zeitvorgaben abzustimmen.

### **7.3. Förderungswerber**

Als Förderungswerber sind bestehende *AplusB* Zentren in ihrer Form als Kapitalgesellschaft zugelassen. Für diese gilt, dass mindestens zwei akademische Einrichtungen (d.h. Universitäten, Erhalter von Fachhochschulstudiengängen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) Gesellschafter sind. Sofern nur eine akademische Einrichtung Gesellschafter ist,

muss mit einer zweiten akademischen Einrichtung ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der *AplusB* 2.0 Sonderrichtlinien zu agieren.

## **7.4. Verpflichtende Tätigkeiten**

### **7.4.1. Anbindung an eine akademische Einrichtung**

Die Beschreibung der genauen Funktionen der in die Trägerschaft eingebundenen akademischen Einrichtung(en) (Universität, Fachhochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtung) sowie möglicher weiterer Kooperationspartner erfolgt durch den Förderungswerber selbst.

Verpflichtend sind dabei die folgenden Elemente, welche mit entsprechenden Absichtserklärungen zwischen den Partnern bzw. Trägern und dem Zentrum sicherzustellen sind:

- Sitz des Zentrums nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten einer in die Trägerschaft eingebundenen akademischen Einrichtung oder zumindest in räumlicher Nähe
- Unterstützung des Projektes von Seiten der Leitung der akademischen Einrichtung(en)
- Leistungen der akademischen Einrichtung(en) bei der Stimulierung potentieller GründerInnen
- Leistungen der akademischen Einrichtung(en) bei der Betreuung der Gründungsvorhaben.

### **7.4.2. Materielle Infrastruktur**

Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort entscheidet der Förderungswerber, in welchem Ausmaß existierende Infrastruktur (Räumlichkeiten an den akademischen Einrichtungen) genutzt werden kann und in welchem Ausmaß zusätzliche Räumlichkeiten angemietet bzw. adaptiert werden müssen. In jedem Fall soll die Bereitstellung materieller Infrastruktur und Ausstattung (Möbel, Rechner, Bürogeräte etc.) der Konzentration des Programms auf die Vorgründungsphase und dem daher vergleichsweise geringen Bedarf angemessen sein. Für Investitionen in zusätzliche materielle Infrastruktur können andere Förderungslinien in Anspruch genommen werden.

### **7.4.3. Vermittlung von Gründungs-Know-how und Begleitung des Gründungsprozesses**

Prüfungsgrundlage ist die Darstellung der geplanten Maßnahmen in den Bereichen:

- Beratung (wirtschaftlich, rechtlich), Coaching, Mentoring Weiterbildung der GründerInnen
- Direkte finanzielle Unterstützung der GründerInnen durch das Zentrum in Form von Zuschüssen und/oder Darlehen.

Existierende Programme und Institutionen sind hier bedarfsgerecht zu nutzen.

#### **7.4.4. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit**

Prüfungsgrundlage ist die Darstellung der geplanten Maßnahmen in den Bereichen:

- Stimulierung potentieller GründerInnen, wobei hier neben dem wissenschaftlichen Personal auch StudentInnen sowie ProfessorInnen angesprochen werden sollen und existierende Programme und Initiativen (Postgraduiertenausbildungen, Lehrstühle für Entrepreneurship, Seminare zu Gründungsthemen etc.) zu nutzen sind
- Bewusstseinsbildung bei der akademischen Zielgruppe über Kooperationen mit den Instituten und Einrichtungen der Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen
- Öffentlichkeitsarbeit: regional, zielgruppenspezifisch und allgemein.

Maßnahmen in diesen Bereichen sind als eigene Projekte darzustellen und zu kalkulieren, wobei insbesondere die Additionalität zu bestehenden Aktionen nachzuweisen ist. Ihre Angemessenheit wird gesondert beurteilt.

#### **7.5. Förderungsgebiet**

Förderungsgebiet ist das gesamte Bundesgebiet. Für Projekte in einem Förderungsgebiet der EU-Strukturfonds siehe Punkt 7.6.

#### **7.6. EU-Strukturfonds**

Projekte, welche die entsprechenden Kriterien der operationellen Programme für die Zielgebiete der EU-Strukturfonds erfüllen, können aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden.

In diesem Fall ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission, ABl. Nr. L130 vom 31.5.2000 S. 30, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Die Höchstgrenzen für EU-Kofinanzierungsbeiträge ergeben sich aus Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1086/2006 des Rates vom 11. Juni 2006 (Strukturfondsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

## **7.7. Nachweis der Machbarkeit des Projektes**

Die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit des Projektes ist vom Förderer gemäß der im "Leitfaden für Antragsteller" im Einzelnen definierten Struktur plausibel darzustellen. Unter Beachtung der Förderungskriterien in Punkt 8 sind folgende Punkte verpflichtend zu berücksichtigen:

- Potential in der Region: Eine genaue Analyse der Zielgruppe, eine Darstellung der Ist-Situation, eine Abschätzung des Potentials aufgrund angebotsseitiger sowie nachfrage-seitiger Überlegungen.
- Inhaltliche Planung: Beschreibung des Projektgegenstands und der Zielsetzungen einschließlich des erwarteten Nutzens während der Projektlaufzeit und über sie hinaus, geplante Maßnahmen, Partner, Nutzung existierender Initiativen/Programme, geplante Größe des Zentrums inklusive Anzahl der Gründungsvorhaben, Arbeitsplan mit Meilensteinen.
- Personalplan, Organisation und Management
- Kosten- und Finanzierungsplan für fünf Jahre: Abschätzung der Kosten und Finanzierung für fünf Jahre gemäß der Vorgaben, Letters of Intent öffentlicher und privater Mitfinanciers und Förderungsgeber.

## **8. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT**

### **8.1. Qualität des Antrages**

- Qualität des Projektantrags und Qualität der Problemlösung, Klarheit des Projektablaufs und des Zeitplans
- Ausmaß der organisatorischen und sonstigen Herausforderungen
- Nachvollziehbare Darstellung der Erfolgsaussichten
- Qualität der Planung, klare Ziele und klarer Arbeitsplan



- Angemessene Integration der Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten
- Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit von Kosten und Finanzierung, Kosteneffizienz

## **8.2. Relevanz des Zentrums für die Programmziele**

- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Programmziele
- längerfristige Perspektive, auch über die Förderungsperiode hinaus wirksam
- Verbesserung der Kooperationsbeziehungen FEI-Einrichtungen, Intermediäre und Wirtschaft

## **8.3. Eignung des Förderungswerbers**

- Qualifikation und Eignung zur Erreichung des Projektziels
- Einbeziehung relevanter „Stakeholder“ in das Projekt
- Konsortium, Ausstattung, Projekt- und Managementenerfahrung im Sinne der Eignung für die Machbarkeit des beantragten Projekts
- Finanzierungsstruktur und -wille

## **8.4. Ökonomisches Potential und Verwertung**

- Potential der Region
- Relevanz und Nachhaltigkeit der Unternehmensgründungen, Marktpotenzial für Umsetzung

# **9. VERFAHREN**

## **9.1. Förderungseinrichtung**

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung von *AplusB 2.0* ist die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) beauftragt.

## **9.2. Förderungsansuchen**

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei der FFG ein Förderungsansuchen einreicht. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der FFG zu erstellen.

### **9.3. Einreichverfahren**

Die Umsetzung erfolgt in Form von Ausschreibungen, bei der bestehende *AplusB* Zentren eingeladen werden, ein Förderungsansuchen bei der FFG einzureichen. Die detaillierten Inhalte werden im jeweiligen Leitfaden spezifiziert.

### **9.4. Auswahlverfahren**

Der Begutachtungsprozess besteht aus drei Schritten: Formalprüfung, Aufbereitung der Förderungsansuchen (inhaltliche und wirtschaftliche Aufbereitung) sowie fachliche Beurteilung / Begutachtung durch das Bewertungsgremium.

### **9.5. Formalprüfung**

Die Formalvoraussetzungen (inkl. des Nachweises für die finanzielle Durchführbarkeit des Projektes) werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG intern geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerber durch die FFG im jeweiligen Leitfaden publiziert.

#### **9.5.1. Aufbereitung der Förderungsansuchen durch die FFG**

Die Ansuchen werden von der FFG auf ihre grundsätzliche Eignung und inhaltliche Plausibilität überprüft.

Bei Projekten, welche kein spezifisches Fach-Know-how erfordern, kann die Begutachtung durch das Bewertungsgremium ohne vorherige inhaltliche Prüfung erfolgen.

#### **9.5.2. Fachliche Beurteilung/Begutachtung durch das Bewertungsgremium**

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden durch ein Bewertungsgremium fachlich beurteilt und begutachtet.

Die Prüfung und Beurteilung der Ansuchen in Hinblick auf die Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien erfolgt anhand des Bewertungshandbuchs. Die FFG kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige FachgutachterInnen heranziehen.

#### **9.5.3. Einrichtung des Bewertungsgremiums**

Die Einrichtung des Bewertungsgremiums erfolgt durch den/die zuständige/n BundesministerIn.

Die FFG arbeitet eine Geschäftsordnung für das Bewertungsgremium aus, welche durch den/die jeweils zuständige BundesministerIn erlassen wird.

Bei der Bestellung der Mitglieder werden die Zielsetzungen des Programms *AplusB 2.0* bzw. der jeweiligen Ausschreibung entsprechend berücksichtigt. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen abzugeben.

## **9.6. Entscheidung und Gewährung der Förderung**

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der zuständigen BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

## **9.7. Förderungsvertrag**

Ein Förderungsvertrag kommt dann zustande, wenn der Förderungswerber allfällige Auflagen und/oder Bedingungen innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt und den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet an die FFG retourniert. Die FFG ist für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen zuständig und kann im Bedarfsfall eine/n ExpertIn hinzuziehen.

Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der FFG unverzüglich anzuzeigen und von dieser zu prüfen. Die FFG passt gegebenenfalls den Förderungsvertrag entsprechend an.

## **9.8. Abwicklung der Förderungsaktion**

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion hat das bmvit die FFG als Förderungsabwicklungsstelle betraut.

Die Förderungsaktion wird in Form eines Einreichverfahrens durchgeführt. Die FFG führt in Abstimmung mit dem bmvit während der Laufzeit dieser Sonderrichtlinien zwei Einreichverfahren zur Förderung von Projekten in Form von Ausschreibungen durch. Die detaillierte Verfahrensabwicklung (z.B. Fristigkeiten) wird in der Ausschreibung geregelt werden.

Eine qualitative Bewertung der Ansuchen (sachliche Voraussetzungen, verpflichtende Kriterien, qualitative Kriterien) im Rahmen der Einreichverfahren erfolgt durch ein vom bmvit eingerichtetes unabhängiges Bewertungsgremium. Das Bewertungsgremium, für das eine Ge-

schäftsordnung erlassen wird, legt dem/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie eine Förderungsempfehlung zur Entscheidung vor.

## **10. EVALUIERUNGSKONZEPT**

### **10.1. Evaluierung der Förderungsaktion**

Die Förderungsaktion wird durch externe GutachterInnen 2014 evaluiert.

### **10.2. Evaluierung der *AplusB* Zentren**

#### **10.2.1. Evaluierung im Rahmen des Einreichverfahrens**

Die Anträge durchlaufen eine formale Prüfung von Seiten der FFG, die inhaltliche Prüfung erfolgt von Seiten eines eigens dazu eingerichteten Bewertungsgremiums. Das Bewertungsgremium formuliert eine eindeutige Förderungsempfehlung an die/den zuständige/n MinisterIn.

#### **10.2.2. Evaluierung mit Besuch vor Ort**

Spätestens ein Jahr vor Ende der 1. Förderungslaufzeit kann ein Verlängerungsansuchen gestellt werden. Dies hat in schriftlicher, von der FFG vorgegebener Form zu erfolgen. Damit verbunden ist ein Besuch vor Ort mit externen EvaluatorInnen, die eine Stop-or-Go Entscheidung aussprechen. Die Arbeit des Zentrums und die Zahl und Qualität der Gründungsvorhaben und Gründungen sind Gegenstand der Evaluierung. Dabei kommen unter anderem quantitative Indikatoren zum Einsatz, die im Rahmen des Monitoring- und Controlling-systems erhoben werden. Bei einer Stop-Entscheidung kann ein Phasing out beantragt werden.

### **10.3. Monitoring und Controlling**

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem (Gründungsmonitoring) auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung und das Management erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output und den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) erfasst.

Für geförderte Projekte sind nach jedem Förderungsjahr durch die FörderungsnehmerInnen Jahresberichte zu legen, die die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes darstellen. In den Jahresberichten werden auch die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Nach Ende der geförderten Projekte ist durch die FörderungsnehmerInnen ein Abschlussbericht zu legen.

### **10.3.1. Prüfung durch die Förderungsabwicklungsstelle vor Ort**

Bei *AplusB* Zentren ist eine jährliche Prüfung durch die FFG als Förderungsabwicklungsstelle vor Ort vorgesehen.

Bei dieser Prüfung geht es um die Beurteilung der bisherigen Projektdurchführung und -ergebnisse und die Erfüllung der Auflagen. Thema ist auch der bisherige Zielerreichungsgrad laut Planung und der Beitrag des Zentrums zu den Programmzielen. Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen zu reflektieren und für notwendige Adaptierungen für die weitere Laufzeit des Projekts zu lernen.

### **10.3.2. Projektabschluss**

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, die Ergebnisse des Besuchs durch die FFG vor Ort sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die FFG (bei Bedarf unter Zuziehung externer ExpertInnen) die Erreichung der Projektziele, das Management, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.